

Sachgebiet 10, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fü-
gen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei,
sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen
nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre
Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir,
das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in ei-
ner PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lra-
kc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspek-
ten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Schramm (Tel. 09261
678280), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau
Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der In-
ternetseite des Landkreises Kronach unter www.landkreis-kronach.de.

Kronach, 04.04.2019
Landratsamt

Nr. 27 - 170/7

28

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Firma
Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA,
Glashüttenplatz 1 - 7, 96355 Tettau**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA,
Glashüttenplatz 1 - 7, 96355 Tettau, beabsichtigt, auf ih-
rem Betriebsgelände FINrn. 152/2 und 153 der Gemar-
kung Kleintettau an der bestehenden Anlage zur Herstel-
lung von Glas folgende Änderungen durchzuführen:

- Ersatz der bestehenden Elektroglasschmelzwanne 3
mit einer max. Schmelzleistung von 55 t/d durch eine
Elektroglasschmelzwanne mit einer max. Schmelz-
leistung von 75 t/d. Durch eine entsprechende Redu-
zierung der max. Schmelzleistung der U-Flammen-
wanne 2 ist sichergestellt, dass die genehmigte max.
Schmelzleistung der Gesamtanlage von 180 t/d nicht
überschritten wird.
- Errichtung einer eigenen Filteranlage zur Abgasreini-
gung für die Elektroglasschmelzwanne 3;
- Zusammenführung der Abgase der neuen Elektroglas-
schmelzwanne 3 und der bestehenden Elektroglas-
schmelzwanne 5 in einen neuen Stahlkamin;
- Austausch der Rückkühlwerke in effizientere Systeme.

Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmi-
gung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit im Einklang mit den be-
teiligten Fachbehörden und -stellen die Feststellung ge-
troffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter-
bleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7
Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.5.2 der Anlage 1
zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprü-
fung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im
vorliegenden Fall war zu prüfen, inwieweit die von der An-
lage ausgehenden Luftschadstoffe und Lärmbeeinträch-
tigungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-
gen führen können.

Bezüglich des Lärmschutzes wurde gutachterlich nach-
gewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht

überschritten werden. Bezüglich der von der Anlage aus-
gehenden Luftschadstoffe wurde ebenfalls gutachterlich
nachgewiesen, dass die in Ziff. 5.4.2.8 TA Luft, die in der
Vollzugsempfehlung des LAI und die in den Schlussfolge-
rungen zu den besten verfügbaren Techniken geforderten
Grenzwerte eingehalten werden.

Somit werden die Änderungen nach Einschätzung des
Landratsamtes Kronach auf Grund überschlägiger Prü-
fung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG
aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG
bei der Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG
nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 02.04.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat